

## **Satzung des Vereins Landschaf(f)t Zukunft e. V. (vom 27.10.2015)**

Die in der Satzung verwendete männliche Form der Bezeichnung von Funktionen und Personen gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaf(f)t Zukunft e. V.“ und ist ein Dachverband für die Interessenvertretung des ländlichen Raumes. Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
- (2) Der Verein ist im Register des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist Träger der lokalen Aktionsgruppen (LAG) Sparte „Region-Sächsische Schweiz“ und Sparte „Region-Silbernes Erzgebirge“, die in der jeweils mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) abgestimmten Gebietskulisse die Akteure aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern zur bestmöglichen und integrierten Entwicklung der beiden Regionen zusammenführen und vernetzen sowie die LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) der beiden Sparten erarbeiten und umsetzen.

Er ist Träger der Regionalmanagements Sächsische Schweiz und Silbernes Erzgebirge und übernimmt als solcher Arbeitgeber- sowie Koordinierungsaufgaben.

- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Region dienen:
  - a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung
  - b) Förderung der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaften sowie des Landschafts- und Naturschutzes
  - c) Förderung der Bildung und Verbraucherinformation
  - d) Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege sowie des kulturellen Erbes
  - e) Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß Gendermainstreaming

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- zu a) - Erhaltung und Schaffung von generationenübergreifenden, familienfreundlichen Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum,
  - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- zu b) - Maßnahmen, die der Erhaltung des natürlichen Lebensraums dienen oder deren Schädigung verhindern können,
  - Maßnahmen, die den Belangen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege insbesondere durch den Schutz des Naturraumes und seiner ökologischen Vielfalt dienen,
  - Förderung der regionalen Wertschöpfung,
  - Organisation und Mitwirkung von /bei Projekten, die der Förderung, der Erzeugung und Nutzung von Bioenergie und nachwachsender Rohstoffe dienen, insbesondere durch die Aufklärung der Bevölkerung über die Nutzungs- und Anwendungsmöglichkeiten von Bioenergie und nachwachsenden Rohstoffen,
- zu c) - Mitwirkung bei regionalen Dialogen und Maßnahmen zur Gestaltung des ländlichen Raumes, die der Entwicklung des Umwelt- und Verbraucherbewusstseins aller Bevölkerungsstrukturen dienen,

- Maßnahmen der Kommunikation, Durchführung von Informationsveranstaltungen im ländlichen Raum,
  - Qualifizierung von Menschen auf dem Gebiet des freiwilligen, unentgeltlichen Engagements bei gemeinnützigen Betätigungen und der Vermittlung von entsprechenden Fähigkeiten,
- zu d) - Maßnahmen, die die Verbundenheit mit der Heimat und Heimatgeschichte fördern und entwickeln, wie die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen,
- zu e) - Unterstützung von Maßnahmen für die Gleichstellung von Mann und Frau in allen Lebensbereichen und für die Förderung der Frauen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als auch natürliche Personen werden.
- (2) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein ist eine fördernde Mitgliedschaft möglich.
- (3) Die Mitglieder bekennen sich zu den Zielen des Vereins und unterstützen aktiv deren Umsetzung.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag sowohl auf ordentliche als auch auf fördernde Mitgliedschaft nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Mit dem Vorstandsbeschluss beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr, durch Tod des Mitgliedes, durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung bis zum Ende des Geschäftsjahres und durch Auflösung des Vereins.  
Schädigt ein Mitglied nachweisbar das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen, so kann es mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge bleiben Eigentum des Vereins.
- (7) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens erworben.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

- (1) Mittel des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Spenden, Schenkungen sowie Leistungen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vereinsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für juristische und natürliche Personen fest. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Entscheidungsgremien der Sparten zur Umsetzung der LES

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Das Mitglied gilt als eingeladen, wenn das Schreiben an die letzte, vom Mitglied an den Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder das beim Vorstand schriftlich verlangen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Vertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ist zulässig. Die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder und deren schriftlich Bevollmächtigten soweit nicht § 3 (5), § 11 (1), § 12 (1) gelten.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vereins - dazu gehören insbesondere: Beschlussfassung über Arbeitsprogramm, Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Haushalt des Landschaf(f)t Zukunft e. V., Auflösung des Vereines,
  - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - c) mögliche Benennung weiterer Vereinsmitglieder, die im Vorstand beratend mitarbeiten,
  - d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung. Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB zu bestellen,
  - e) Entgegennahme des Jahresabschlusses, bestehend aus dem Bericht des Vorstandes und dem Finanzbericht,
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Wahl des Wahlausschusses und der Kassenprüfer,
  - h) Beschlussfassung zu wesentlichen Veränderungen des Vereins, dazu gehören insbesondere die Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung der Rechtsform des Vereins, Änderungen der Beitragsordnung, Beschlussfassung zu strategischen Grundlagen der Arbeit des Vereins.

In begründeten Ausnahmefällen und bei besonderer Dringlichkeit sind Beschlüsse mit einer Frist zwischen Aufforderung zur Stimmabgabe und der spätestmöglichen Stimmabgabe von zehn Kalendertagen schriftlich oder in elektronischer Form herbeizuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - i) Entscheidung über die Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder zu den Sparten.

## **§ 7 Wahl der Entscheidungsgremien**

- (1) Die Wahl der Entscheidungsgremien der lokalen Aktionsgruppen zur Auswahl von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien erfolgt durch die jeweiligen Sparten „Region-Sächsische Schweiz“ und „Region-Silbernes Erzgebirge“ in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Entscheidungsgremien werden unter Wahrung des vorgeschriebenen Proporztes für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt, ihre

Wahl ist personenbezogen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen, die sich die Entscheidungsgremien der Sparten geben.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden und einen Schatzmeister, die i. S. von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
In begründeten Ausnahmefällen und bei besonderer Dringlichkeit sind Beschlüsse mit einer Frist zwischen Aufforderung zur Stimmabgabe und der spätestmöglichen Stimmabgabe von zehn Kalendertagen schriftlich oder in elektronischer Form herbeizuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erarbeitung des Arbeitsprogramms und des Planes der Vereinsfinanzen,
  - b) Vorlage des Jahresabschlusses, bestehend aus dem Bericht des Vorstandes und dem Finanzbericht,
  - c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e) Erarbeitung einer Geschäftsordnung,
  - f) Aufnahme von Mitgliedern bzw. deren Ausscheiden, sofern § 3 (5) nichts anderes bestimmt,
  - g) Entscheidung über die Durchführung von Projekten,
  - h) Anstellung und Kündigung der Geschäftsführung, der Regionalmanagements und von Projektmanagements
- (2) Die Geschäftsführung des Vereins, die Projektmanagements in dessen Trägerschaft und die Regionalmanagements sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und nehmen in der Regel an den Beratungen teil.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen mit Angabe über Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Funktionsverteilung regelt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (2) Scheidet während der Wahlperiode ein nach § 7 Abs. 2 gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so hat der Vorstand die Aufgabe, diese Funktion unverzüglich neu zu besetzen. Soweit durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die Mindestbesetzung des Vorstandes nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung unterschritten wird, wählt die nächstmögliche Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern nach.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung kann nur mit Beschluss der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Die geplante Satzungsänderung ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form zu übergeben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei nach dieser Satzung i. S. des § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (des Vereins) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als juristische Person des öffentlichen Rechts, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.06.2002 beschlossen und am 10.05.2005 und 27.10.2015 neu gefasst. Satzungsänderungen erfolgten am 12.04.2010, 20.03.2013, 03.04.2014 und 07.01.2015.

Pirna, 27.10.2015

gez. M. Elsner.....  
Vorstandsvorsitzender

gez. D. Schneider.....  
Vorstandmitglied